

Vom Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Bund beschlossen am 6. Dezember 2021
Vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigt durch Bescheid vom 16. Dezember 2021
Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 25. Februar 2026
Vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigt durch Bescheid vom 12. Mai 2026

Wahlordnung zur Wahl des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahl und die Nachwahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund nach § 282 Absatz 2 SGB V.

§ 2

Wahlperiode

- 1) Die erste Wahlperiode des Verwaltungsrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates nach § 415 Absatz 5 SGB V und endet mit dem Ablauf des 31. März 2027.
- 2) Die folgenden Wahlperioden dauern sechs Jahre. Die folgende Wahlperiode beginnt mit dem 1. April 2027 und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Verwaltungsrates.
- 3) Wird eine Neuwahl vor Ablauf der regulären Wahlperiode erforderlich, endet die Wahlperiode mit der turnusmäßigen konstituierenden Sitzung des neuen Verwaltungsrates gemäß § 2 Absatz 2.

§ 3

Wahlvorstand

- 1) Der Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Bund setzt mindestens 12 Wochen vor Beginn der Wahlperiode einen Wahlvorstand zur Durchführung der Wahlen und Nachwahlen des Ver-

waltungsrates ein. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet am Tag vor der Delegiertenversammlung zur nächsten Wahl des Verwaltungsrates. Nach der Errichtung des Medizinischen Dienstes Bund wählt der Verwaltungsrat einen Wahlvorstand, der die Aufgaben nach dieser Wahlordnung in der ersten Wahlperiode des Medizinischen Dienstes Bund wahrnimmt.

- 2) Der Wahlvorstand besteht aus je einem Mitglied und einer Stellvertretung für jede in § 7 Absatz 1 genannte Gruppe und dabei aus mindestens einer Frau und einem Mann sowie möglichst einer nicht-binären Person und einer jeweils geschlechtsungleichen Stellvertretung. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht dem Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Bund angehören oder selbst zur Wahl des Medizinischen Dienstes Bund kandidieren.
- 3) Der Wahlvorstand beruft eine Delegiertenversammlung zur Wahl des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund ein und wickelt die Nachwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund ab.
- 4) Der Wahlvorstand lädt die Delegierten spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung zu dieser ein.
- 5) Der Medizinische Dienst Bund unterstützt den Wahlvorstand bei dessen Aufgaben nach dieser Wahlordnung.

§ 4

Zeitpunkt der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung zur Wahl des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund tritt alle sechs Jahre zum Ende der Wahlperiode zusammen.

§ 5

Bekanntmachung der Delegiertenversammlung

Die Medizinischen Dienste erhalten spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung die Ankündigung zu dieser. Hierbei werden die Mitglieder aus den drei unterschiedlichen Gruppen der Verwaltungsräte der Medizinischen Dienste aufgefordert, je eine delegierte Person sowie eine Stellvertretung zu wählen, die das Stimmrecht für die jeweilige Gruppe zur Wahl gemäß § 282 Absatz 2 Satz 5 SGB V des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund in der Delegiertenversammlung abgibt.

Darüber hinaus werden die Verwaltungsräte der Medizinischen Dienste aufgefordert, Personen für die ordentlichen sowie stellvertretenden Mandate gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Anzahl der jeweiligen Gruppen für die Wahl des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund zu benennen.

§ 6

Entsendung der Delegierten

- 1) Die Mitglieder aus jeder Gruppe jedes Medizinischen Dienstes entsenden ihre Person für die Delegiertenversammlung. Die Benennung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die unterschiedlichen Gruppen innerhalb der Verwaltungsräte der Medizinischen Dienste sind dabei gehalten sich abzustimmen, für die drei Delegiertenmandate je Medizinischen Dienstes jeweils Personen unterschiedlichen Geschlechts mit je zwei untereinander geschlechtsungleichen Stellvertretungen zu benennen.
- 2) Die Verwaltungsräte der Medizinischen Dienste haben dem Medizinischen Dienst Bund die Ergebnisse der Wahl ihrer Delegierten bis spätestens vier Wochen vor dem bekanntgegebenen Termin für die Delegiertenversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen. Änderungen der Wahl der Delegierten können bis zur Einladung der Delegierten nach § 3 Absatz 4 schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt werden.

§ 7

Wahl des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund

- 1) Für den Verwaltungsrats des Medizinischen Dienstes Bund sind gemäß § 279 SGB V insgesamt 23 Mitglieder zu wählen:
 - a) 16 stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Krankenkassen bzw. Krankenkassenverbände,
 - b) 5 stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Verbände und Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der Patient*innen, der pflegebedürftigen und behinderten Menschen und der pflegenden Angehörigen sowie der im Bereich der Kranken- und Pflegeversorgung tätigen Verbraucherschutzorganisationen,

- c) 2 nicht stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Pflegekammern oder der maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe oder deren maßgeblichen Organisationen und der Ärzt*innenkammern.

Dabei ist für jedes Mitglied eine persönliche Stellvertretung zu wählen.

- 2) Für jede Gruppe sind mindestens genauso viele weibliche wie männliche Mitglieder und mindestens genauso viele männliche wie weibliche Stellvertretungen zu wählen. Im Falle der Wahl von nicht-binären Personen gilt Satz 1 jeweils für die danach noch zu besetzenden Mandate.
- 3) Zur Sicherstellung einer entsprechenden Geschlechtervielfalt innerhalb der beiden unterschiedlichen Berufsgruppen (ärztliches und pflegerisches Personal) ist für jedes nicht stimmberechtigte Mitglied ein geschlechtsungleiches stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- 4) Die Delegierten wählen in der Delegiertenversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund getrennt nach Geschlechtern und Gruppen.
- 5) Die Wahlen werden als Listenwahl durchgeführt. Die Delegierten haben in jedem Wahlgang so viele Stimmen, wie Mitglieder nach Absatz 1 bis 3 je Geschlecht für ihre Gruppe zu wählen sind.

Die Delegierten nach Absatz 1 Buchstabe a verfügen bei der Wahl der Mitglieder über bis zu acht Stimmen für die Liste der weiblichen nominierten Personen und über bis zu acht Stimmen für die Liste der männlichen nominierten Personen. Sollte eine Liste mit nicht-binären Personen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 vom Wahlvorstand erstellt werden, haben die Delegierten für diese Liste so viele Stimmen, wie Personen auf der Liste geführt werden; höchstens jedoch so viele Stimmen wie Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a für ihre Gruppe zu wählen sind. Die Anzahl der Stimmen für die anderen Listen reduziert sich entsprechend in möglichst gleicher Zahl, wobei zuerst die Anzahl der Stimmen für die Liste der männlichen nominierten Personen verringert wird.

Die Delegierten nach Absatz 1 Buchstabe b verfügen bei der Wahl der Mitglieder über bis zu drei Stimmen für die Liste der weiblichen nominierten Personen und über bis zu zwei Stimmen für die Liste männlichen nominierten Personen. Sollte eine Liste mit nicht-binären Personen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 vom Wahlvorstand erstellt werden, haben die Delegierten für diese Liste so viele Stimmen, wie Personen auf der Liste geführt werden; höchstens jedoch so viele Stimmen

wie Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b für ihre Gruppe zu wählen sind. Die Anzahl der Stimmen für die anderen Listen reduziert sich entsprechend in möglichst gleicher Zahl, wobei zuerst die Anzahl der Stimmen für die Liste der weiblichen nominierten Personen verringert wird.

Die Delegierten nach Absatz 1 Buchstabe c verfügen bei der Wahl der Mitglieder über eine Stimme für die Liste der weiblichen nominierten Personen und über eine Stimme für die Liste der männlichen nominierten Personen. Sollte eine Liste mit nicht-binären Personen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 vom Wahlvorstand erstellt werden, haben die Delegierten für diese Liste so viele Stimmen, wie Personen auf der Liste geführt werden; höchstens jedoch so viele Stimmen wie Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe c für ihre Gruppe zu wählen sind. Die Anzahl der Stimmen für die anderen Listen reduziert sich entsprechend in möglichst gleicher Zahl, wobei zuerst die Anzahl der Stimmen für die Liste der männlichen nominierten Personen verringert wird.

- 6) Die Wahl erfolgt mit den vom Wahlvorstand ausgehändigten Stimmzetteln. Diese geben den Wahlgang und den Medizinischen Dienst der delegierten Person an. Die Stimmen der Delegierten werden gemäß § 282 Absatz 2 Satz 3 und 4 SGB V zum Stichpunkt 1. Juli des vorherigen Kalenderjahres gewichtet.
- 7) Die nominierten Personen einer Gruppe sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl nach der entsprechenden Gewichtung gewählt, bis die Mitgliederzahl nach Absatz 1 erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nominierte Personen, die keine Stimme erhalten, sind nicht gewählt.
- 8) Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als für den Verwaltungsrat des Medizinische Dienstes Bund auf der jeweiligen Wahlliste durch die jeweilige Gruppe zu wählen sind, so erfolgt die Wahl in einem vereinfachten Wahlverfahren. Dabei stimmen die Delegierten per Handzeichen über die Listen ihrer Gruppe als Ganzes ab. Hierbei besteht die Möglichkeit, der Liste zuzustimmen, diese abzulehnen oder sich der Stimme zu enthalten. Die Stimmen der Delegierten werden gemäß Absatz 6 Satz 2 gewichtet. Wird einer Liste mehrheitlich zugestimmt, so gelten die benannten Personen als gewählt.
- 9) Die Wahl der stellvertretenden Mitglieder erfolgt nach dem in Absatz 2 bis 4, Absatz 5 Satz 1 und 2 und Absatz 6 bis 8 dargelegten Verfahren für die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates.
- 10) Die Delegierten nach Absatz 1 Buchstabe a verfügen bei der Wahl der stellvertretenden Mitglieder über bis zu acht Stimmen für die Liste der weiblichen nominierten Personen und über bis zu

acht Stimmen für die Liste der männlichen nominierten Personen. Sollte eine Liste mit nicht-binären Personen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 vom Wahlvorstand erstellt werden, haben die Delegierten für diese Liste so viele Stimmen, wie Personen auf der Liste geführt werden; höchstens jedoch so viele Stimmen wie stellvertretende Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a für ihre Gruppe zu wählen sind. Die Anzahl der Stimmen für die anderen Listen reduziert sich entsprechend in möglichst gleicher Zahl, wobei zuerst die Anzahl der Stimmen für die Liste der weiblichen nominierten Personen verringert wird.

Die Delegierten nach Absatz 1 Buchstabe b verfügen bei der Wahl der stellvertretenden Mitglieder über bis zu zwei Stimmen für die Liste der weiblichen nominierten Personen und über bis zu drei Stimmen für die Liste männlichen nominierten Personen. Sollte eine Liste mit nicht-binären Personen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 vom Wahlvorstand erstellt werden, haben die Delegierten für diese Liste so viele Stimmen, wie Personen auf der Liste geführt werden; höchstens jedoch so viele Stimmen wie stellvertretende Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b für ihre Gruppe zu wählen sind. Die Anzahl der Stimmen für die anderen Listen reduziert sich entsprechend in möglichst gleicher Zahl, wobei zuerst die Anzahl der Stimmen für die Liste der männlichen nominierten Personen verringert wird.

Die Delegierten nach Absatz 1 Buchstabe c verfügen bei der Wahl der stellvertretenden Mitglieder über eine Stimme für die Liste der weiblichen nominierten Personen und über eine Stimme für die Liste der männlichen nominierten Personen. Sollte eine Liste mit nicht-binären Personen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 vom Wahlvorstand erstellt werden, haben die Delegierten für diese Liste so viele Stimmen, wie Personen auf der Liste geführt werden; höchstens jedoch so viele Stimmen wie stellvertretende Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe c für ihre Gruppe zu wählen sind. Die Anzahl der Stimmen für die anderen Listen reduziert sich entsprechend in möglichst gleicher Zahl, wobei zuerst die Anzahl der Stimmen für die Liste der weiblichen nominierten Personen verringert wird.

- 11) Ist die Wahl zu einer Wahlliste einer Gruppe abgeschlossen, so teilt der Wahlvorstand den anwesenden Delegierten das Ergebnis mit. Ist die Wahl aller Wahllisten einer Gruppe für den Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Bund abgeschlossen, so teilt der Wahlvorstand die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund den anwesenden Delegierten mit. Die Annahme der Wahl erfolgt gegenüber dem Wahlvorstand durch vorherige schriftliche Erklärung, die Bestandteil des Selbstauskunftsbogens ist.

- 12) Die Zuordnung der stellvertretenden Mitglieder als persönliche Stellvertretung eines ordentlichen Mitglieds erfolgt nach der Wahl und wird in jeder Gruppe untereinander festgelegt. Die Festlegung ist unverzüglich dem Medizinischen Dienst Bund mitzuteilen.

§ 8

Nominierung von Personen zur Wahl in den Verwaltungsrat und Aufstellung der Wahllisten

- 1) Aus den Gruppen der Medizinischen Dienste nach § 7 Absatz 1 sind dem Medizinischen Dienst Bund spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung Vorschläge für die Nominierung der Personen zur Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Es können einzelne Personen oder Listen mit Personen vorgeschlagen werden. Der Wahlvorstand stellt aus den Vorschlägen für jede Gruppe jeweils Wahllisten getrennt nach Geschlecht und nach Vorschlägen für ordentliche und stellvertretende Mitglieder zur Wahl des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund auf. Dabei ist der von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen ausgefüllte und unterschriebene Selbstauskunftsbogen beizufügen, der Anlage dieser Wahlordnung ist. Zur Wahl des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund können nur Personen berücksichtigt werden, deren Nominierung bis zu dem vom Wahlvorstand bekanntgemachten Zeitpunkt - unter Übermittlung der ausgefüllten und unterschriebenen Selbstauskunftsbögen - eingegangen ist.
- 2) Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als für den Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Bund auf der jeweiligen Wahlliste durch die jeweilige Gruppe zu wählen sind, so erfolgt die Wahl in einem vereinfachten Wahlverfahren nach § 7 Absatz 8. Umfassen die Listen mehr vorgeschlagene Personen als Mitglieder zu wählen sind, erfolgt das Wahlverfahren nach § 7 Absatz 4 bis 7.
- 3) Sollte eine Gruppe weniger Personen nominiert haben, als ihr Sitze nach § 282 Absatz. 2 Satz 1 SGB V im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Bund zustehen, oder ein oder mehrere ausgefüllte und unterschriebene Selbstauskunftsbögen der Nominierten fehlen, informiert der Medizinische Dienst Bund umgehend die gewählten Delegierten für die Delegiertenversammlung und weist darauf hin, dass Wahlvorschläge und/bzw. Selbstauskunftsbögen unverzüglich nachzuliefern sind.
- 4) Der Wahlvorstand übermittelt die Wahllisten spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung an die Verwaltungsräte der Medizinischen Dienste.

- 5) Der Medizinische Dienst Bund hat zu prüfen, ob bei allen nominierten Personen die Wählbarkeitsvoraussetzungen vorliegen. Kann eine Person aufgrund der fehlenden Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht in die Wahllisten aufgenommen werden, so hat der Wahlvorstand diese Person und den nach Absatz 1 nominierenden Medizinischen Dienst hierüber zu unterrichten. Die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe können unverzüglich eine neue Person benennen.
- 6) Die Mitglieder aus den unterschiedlichen Gruppen der Medizinischen Dienste geben auf der Grundlage der Wahllisten gegenüber ihrer delegierten Person ein Votum zur Wahl ab.
- 7) Vorschläge zur Nominierung können bis zum Ablauf der Frist des § 8 Satz 1 geändert werden.

§ 9

Besonderheiten bei Neukonstituierung eines Verwaltungsrates eines Medizinischen Dienstes

- 1) Sollte nach der Bekanntmachung der Delegiertenversammlung gemäß § 5 ein Verwaltungsrat eines Medizinischen Dienstes neu konstituiert werden, kann dieser dem Medizinischen Dienst Bund entsprechend dem Verfahren nach § 6 Absatz 2 Satz 2 die neuen Delegierten schriftlich oder in elektronischer Form mitteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, besteht das Mandat der bereits gemeldeten Delegierten fort.
- 2) Die Änderung der Vorschläge zur Nominierung können durch neu konstituierte Verwaltungsräte entsprechend dem Verfahren in 8 Absatz 7 geändert werden. Erfolgt dies nicht oder ist die Frist nach § 8 Satz 1 abgelaufen, gilt die zuvor erfolgte Nominierung fort.

§ 10

Nachwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund

- 1) Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund gemäß § 10 der Satzung des Medizinischen Dienstes Bund vorzeitig aus, so hat der Wahlvorstand zeitnah die Mitglieder aus der Gruppe, die das betroffene Mitglied gewählt hat, über dessen Ausscheiden schriftlich zu informieren und zur Nominierung von einer oder mehreren Personen zur Nachwahl eines Mitglieds aufzufordern.
- 2) Besteht nach der Wahl ein freies Mandat, so können aus den jeweiligen Gruppen der Medizinischen Dienste eine oder mehrere Personen zur Nachwahl eines Mitglieds oder einer Stellvertretung nominiert werden.

- 3) Die Nominierung erfolgt entsprechend § 8.
- 4) Der Wahlvorstand verschickt innerhalb von drei Wochen nach der Nominierung den Stimmzettel an die Delegierten der betroffenen Gruppe der Medizinischen Dienste. Die Delegierten geben nach Einholung eines Votums unter den Mitgliedern für ihre Gruppe ihre Stimme mit Hilfe des versendeten Stimmzettels ab und versenden diesen innerhalb von vier Wochen nach Versand der Wahlunterlagen an den Medizinischen Dienst Bund.
- 5) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlvorstand mit Unterstützung des Medizinischen Dienstes Bund. Dieser Vorgang kann auch hybrid erfolgen, indem Mitarbeitende des Medizinischen Dienst Bund persönlich bei der Auszählung anwesend, und die Mitglieder des Wahlvorstandes mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung zugeschaltet sind. Der Wahlvorstand gewichtet die Stimmen gemäß § 7 Absatz 6 Satz 2 und teilt innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund und den Delegierten das Ergebnis der Nachwahl mit.

§ 11

Regelungen zur Durchführung der Wahlen als Briefwahl

- 1) Der Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Bund kann im Rahmen der Einsetzung des Wahlvorstandes gemäß § 3 Absatz 1 beschließen, dass die Delegiertenversammlung die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und ihrer Stellvertreter auch als Briefwahl gemäß § 10 der Wahlordnung durchführen kann. Anders als bei der Durchführung der Delegiertenversammlung vor Ort geben die Delegierten bei der Durchführung als Briefwahl ihre Stimme nicht vor Ort, sondern per Brief ab. Dabei gelten die vorgenannten Regelungen der Delegiertenversammlung im Übrigen entsprechend, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt wird. Als Termin der Delegiertenversammlung wird die Frist zum Eingang der ausgefüllten Wahlunterlagen beim Medizinischen Dienst Bund definiert.
- 2) Bei der Bekanntmachung der Delegiertenversammlung gemäß § 5 werden die Medizinischen Dienste darüber informiert, dass die Delegiertenversammlung die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und ihrer Stellvertreter als Briefwahl durchführt. Darüber hinaus wird in dem Schreiben über den zeitlichen Ablauf der Briefwahl einschließlich des Termins nach Absatz 1 Satz 4 informiert.

- 3) Der Wahlvorstand verschickt innerhalb von einer Woche nach der Nominierung die Wahlunterlagen an die Delegierten und setzt diesen eine Frist von mindestens zwei Wochen für die Rücksendung der Wahlunterlagen nach Absatz 1 Satz 4. Die Delegierten geben nach Einholung eines Votums unter den Mitgliedern für ihre Gruppe ihre Stimme mit Hilfe des den Wahlunterlagen beiliegenden Stimmzettels ab und versenden an die Adresse des Wahlvorstandes beim Medizinischen Dienst Bund. Im Falle des Vereinfachten Wahlverfahrens gemäß § 7 Absatz stimmen die Delegierten im Rahmen der Briefwahl über die Listen ihrer Gruppe als Ganzes ab.
- 4) Die Auszählung der Stimmen erfolgt entsprechend § 10 Absatz 5 und spätestens bis zum Ablauf der Wahlperiode durch den Wahlvorstand mit Unterstützung des Medizinischen Dienstes Bund und kann dementsprechend auch hybrid erfolgen. Die Ergebnismitteilung durch den Wahlvorstand gemäß § 7 Absatz 11 erfolgt unmittelbar nach Auszählung der Stimmen auf der Homepage des Medizinischen Dienstes Bund.

§ 12

Anwendbarkeit/Inkrafttreten

Die Wahlordnung ist Teil der Satzung des Medizinischen Dienstes Bund und tritt mit Verabschiedung durch den Verwaltungsrat des Medizinischen Bund und dessen Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Selbstauskunftsbogen für Kandidatinnen und Kandidaten
für die Wahl in den Verwaltungsrat des MD Bund**

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

Titel, Vorname, Name

Geburtsdatum

Geschlecht m w d

Wohnanschrift*:

Wohnanschrift (Straße/PLZ - Ort)

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Dienstanschrift:

Dienststelle/Firma

Firmenanschrift (Straße/PLZ - Ort)

Postanschrift (Postfach/PLZ - Ort)

Telefonnummer

Mobilnummer

E-Mail-Adresse = Postadresse

* gewöhnlicher Aufenthaltsort (ggf. Zweitwohnsitz eintragen)

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß §§ 282 Abs. 2 S.7, 279 Abs. 6 S. 1 und 2 SGB V sehen Folgendes vor:

„Beschäftigte des Medizinischen Dienstes, der Krankenkassen oder ihrer Verbände sind nicht wähl- oder benennbar. Personen, die bereits mehr als ein Ehrenamt in einem Selbstverwaltungsorgan eines Versicherungsträgers, eines Verbandes der Versicherungsträger oder eines anderen Medizinischen Dienstes innehaben, können nicht gewählt oder benannt werden.“

Mitgliedschaften in einem Selbstverwaltungsorgan eines Versicherungsträgers, eines Verbandes der Versicherungsträger oder eines Medizinischen Dienstes:

Körperschaft	Selbstverwaltungsorgan	Funktion

Mit meiner Unterschrift versichere ich, keine weiteren Selbstverwaltungsmandate in der sozialen Selbstverwaltung in zuhaben.

Durch Bezug auf § 279 Abs. 6 S.3 SGB V wird auch auf gesetzliche Regelungen im SGB IV für die Selbstverwaltung bei der Besetzung der Verwaltungsräte verwiesen (s. Beiblatt). Maßgeblich für den MD Bund sind § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 6 Nr. 2 bis 6 SGB IV.

Die Regelungen in § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 4 SGB IV treffen auf mich zu: ja
nein

Die Regelungen in § 51 Abs. 6 Nr. 2 bis 6 SGB IV treffen auf mich nicht zu: ja
nein

Erklärung:

Darüber hinaus **erkläre ich, dass ich** im Falle meiner Wahl, **die Wahl annehme**.

Ort, Datum

Unterschrift

Beiblatt

Anlage zur Satzung des Medizinischen Dienstes Bund

Vom Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Bund beschlossen am 6. Dezember 2021
Vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigt durch Bescheid vom 16. Dezember 2021
Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 28. Februar 2022
Vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigt durch Bescheid vom 21. April 2022
Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 18. Dezember 2023
Vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigt durch Bescheid vom 24. April 2024
Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 20. November 2024
Vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigt durch Bescheid vom 5. März 2025
Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 25. Februar 2026
Vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigt durch Bescheid vom 12. Mai 2026

Beiblatt zum Selbstauskunftsbogen

Über § 279 Abs. 6 SGB V (MDK-Reform) wird der § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 6 Nr. 2 bis 6 SGB IV in Bezug genommen. Diese sind insoweit entsprechend anwendbar. Hierbei handelt es sich um folgende Regelungen:

1. § 51 Abs. 1 S. 1
„Wählbar ist, wer am Tag der Wahlausschreibung (Stichtag für die Wählbarkeit)“
 - a. Nr. 2
„das Alter erreicht hat, mit dem nach § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Volljährigkeit eintritt,“
 - b. Nr. 3
„das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist,“

2. § 51 Abs. 6 SGB IV
„Wählbar ist nicht, wer“
 - a. Nr. 2
„auf Grund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,“
 - b. Nr. 3
„in Vermögensverfall geraten ist,“
 - c. Nr. 4
„seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten nach § 59 Absatz 3 seines Amtes enthoben worden ist,“
 - d. Nr. 5
„ a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger oder dessen Verbänden,

b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder

c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung

beschäftigt ist oder innerhalb von zwölf Monaten vor dem Wahltag beschäftigt war,“

e. Nr. 6

„ a) regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrags freiberuflich oder

b) in Geschäftsstellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in knappschaftlich versicherten Betrieben tätig ist.“